

# RS Vwgh 2007/1/31 2006/12/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/02 Gehaltsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

GehG 1956 §32 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §32 Abs3 idF 1994/550;

GehG 1956 §32 Abs4 idF 1994/550;

PG 1965 §5 Abs1 idF 1995/297;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die von der Behörde getroffene Beurteilung, das Fixgehalt des Beamten sei gemäß § 32 Abs. 1 erster Satz GehG vorliegendfalls nicht ruhegenussfähig, hätte eine Auseinandersetzung mit seinem Berufungsvorbringen vorausgesetzt, wonach er schon vor seiner zum 1. Jänner 2000 erfolgten Ernennung auf eine Planstelle der Funktionsgruppe 7 des Allgemeinen Verwaltungsdienstes für mehr als vier Jahre mit Funktionen betraut gewesen sei, welche der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 zuzuordnen gewesen wären. Zeiten einer derartigen Verwendung sind nämlich aus dem Grunde des § 32 Abs. 4 GehG in die für das Ausmaß der Ruhegenussfähigkeit maßgebende Zeit einzurechnen, was bedeutet, dass sie den in § 32 Abs. 3 GehG genannten Zeiten, in denen ein Anspruch auf ein Fixgehalt besteht, gleichzuhalten sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120108.X01

## Im RIS seit

06.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>